

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

(vom 17. Dezember 1997)

I. Behörden

Organisation

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer wird dem kantonalen Steueramt, den Gemeindesteuerämtern und den Rekurskommissionen übertragen.

Die Aufsicht richtet sich nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997.

Kantonales
Steueramt

§ 2. Das kantonale Steueramt leitet das Verfahren über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Es ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der erforderlichen Anweisungen sowie die Festsetzung der Register und Formulare;
- b) die Kontrolle über die Registerführung und über die Verrechnung und Barrückerstattung durch die Gemeindesteuerämter;
- c) die Abrechnung mit den Gemeindesteuerämtern und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Im weiteren kommen dem kantonalen Steueramt und, im Rahmen von § 107 Abs. 2 Steuergesetz vom 8. Juni 1997, auch den Gemeindesteuerämtern alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche durch das Bundesrecht dem kantonalen Verrechnungssteueramt zugewiesen sind.

Gemeinde-
steuerämter

§ 3. Die Gemeindesteuerämter vollziehen die Verrechnung und Barrückerstattung. Sie rechnen mit dem kantonalen Steueramt ab.

Rekurs-
kommissionen

§ 4. Die Rekurskommissionen amten nach Massgabe ihrer Zuständigkeit für die Einschätzung zu den Staats- und Gemeindesteuern als kantonale Rekurskommission für die Verrechnungssteuer.

II. Rückerstattung durch Verrechnung

Grundsatz

§ 5. Unterliegt der Antragsteller am 1. Januar des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Kalenderjahres aufgrund persönlicher Zugehörigkeit der Steuerhoheit des Kantons, wird der Rückerstattungsanspruch mit den Staats- und Gemeindesteuern der an diesem Tag beginnenden Steuerperiode verrechnet.

§ 6. Der Rückerstattungsanspruch wird, gegebenenfalls zusammen mit demjenigen des vorangegangenen Jahres, mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet: Ausnahme

- a) bei Wegzug im Fälligkeitsjahr in eine andere zürcherische Gemeinde;
- b) bei Heirat im Fälligkeitsjahr;
- c) bei Scheidung oder Trennung in dem auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahr;
- d) bei Beendigung der Steuerpflicht im Fälligkeitsjahr durch Tod oder Wegzug ins Ausland.

Der überlebende Ehegatte kann die Anwendung von Absatz 1 auch auf seinen Rückerstattungsanspruch verlangen.

§ 7. Der Rückerstattungsanspruch für das dem Eintritt der Mündigkeit vorangegangene Fälligkeitsjahr ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt geltend zu machen. Eintritt der Mündigkeit

§ 8. Der Antrag auf Rückerstattung ist mit amtlichem Formular beim Steueramt der Einschätzungsgemeinde gemäss § 108 Abs. 1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode einzureichen. Antrag

Für den Antrag auf Rückerstattung gilt die gleiche Einreichungsfrist wie für die Steuererklärung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode.

§ 9. Der Rückerstattungsanspruch wird gutgeschrieben:

- a) in den Fällen gemäss § 5 per 30. Juni des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres; wird der Antrag auf Rückerstattung nach diesem Datum eingereicht, erfolgt die Gutschrift am Tag des Eingangs; Zeitpunkt der Verrechnung
- b) in den Fällen gemäss § 6 ebenfalls am Tag, der sich nach lit. a ergibt; wird jedoch die Schlussrechnung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode vor dem 30. Juni des folgenden Jahres zugestellt, erfolgt die Gutschrift mit Datum der Schlussrechnung. a) Rückerstattungsanspruch gemäss Antrag

§ 10. Führt der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch zu einer Änderung gegenüber der ursprünglichen Gutschrift, ist die Differenz zu korrigieren: b) Änderung gegenüber dem Antrag auf Rückerstattung

- a) bei einer Herabsetzung rückwirkend auf den Tag der ursprünglichen Gutschrift;
- b) bei einer Erhöhung auf den Tag, der sich gemäss § 9 ergibt.

Rückerstattung
in bar

§ 11. Übersteigt der Rückerstattungsanspruch die verrechenbaren Staats- und Gemeindesteuern, erstattet das Gemeindesteueramt den Mehrbetrag in bar zurück.

Die Rückerstattung in bar erfolgt in der Regel erst nach Zustellung der Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen von vornherein angenommen werden kann, dass der Rückerstattungsanspruch auch die definitiven Staats- und Gemeindesteuern übersteigen wird.

Anstatt den Betrag in bar zurückzuerstatten, kann er mit anderen noch offenen provisorischen oder definitiven Staats- und Gemeindesteuern verrechnet werden.

§§ 179 und 180 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 sind sinngemäss anwendbar.

Entscheid über
den Rückerstat-
tungsanspruch

§ 12. Der Rückerstattungsanspruch wird in der Regel im Einschätzungsverfahren für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode festgesetzt.

Der Entscheid wird eröffnet

- a) mit dem Einschätzungsentscheid für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode;
- b) mit der Schlussrechnung in den Fällen, in denen kein Einschätzungsentscheid zugestellt wird.

Die Eröffnung kann ausnahmsweise auch mit dem Einschätzungsentscheid für die auf das Fälligkeitsjahr folgende Steuerperiode erfolgen.

Verfahrens-
vorschriften

§ 13. Für das Verfahren, einschliesslich eines an den Entscheid anschliessenden Einspracheverfahrens und des Verfahrens vor der kantonalen Rekurskommission, sind die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 sinngemäss anwendbar.

Besonderer
Entscheid
a) Vorbehalt ei-
nes besonderen
Entscheids

§ 14. Über den Rückerstattungsanspruch kann ausnahmsweise auch ein besonderer Entscheid getroffen werden.

b) Einsprache
und Beschwerde

§ 15. Eine Einsprache gegen einen besonderen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids beim kantonalen Steueramt einzureichen. Über die Einsprache entscheidet das kantonale Steueramt.

Eine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen.

III. Vorzeitige Rückerstattung

§ 16. Ist eine vorzeitige Rückerstattung gemäss Art. 29 Absatz 3 Grundsatz Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zulässig, erfolgt die Rück- erstattung, vorbehaltlich der §§ 6 und 18 Abs. 2, in bar.

§ 17. Der Antrag auf vorzeitige Rückerstattung ist beim kantona- Zuständigkeit len Steueramt einzureichen. Dieses entscheidet über den Antrag.

Die §§ 14 und 15 sind sinngemäss anwendbar.

§ 18. Das Gemeindesteuernamt vollzieht die bewilligte Rücker- Vollzug stattung innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids.

Anstatt den Betrag in bar zurückzuerstatten, kann er mit noch of- fenen provisorischen oder definitiven Staats- und Gemeindesteuern verrechnet werden.

IV. Rückforderung zurückerstatteter Verrechnungssteuern

§ 19. Beanstandet die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Kürzungs- rückerstattung durch den Kanton und kürzt sie vorsorglich den An- verfahren spruch des Kantons, fordert das kantonale Steueramt innert sechs Mo- naten seit der vorläufigen Kürzung mit besonderem Entscheid die zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuer vom seinerzeitigen An- tragsteller zurück.

Das dem Kanton zustehende Recht zur verwaltungsrechtlichen Klage beim Bundesgericht gegen eine vorsorgliche Kürzung der Eid- genössischen Steuerverwaltung wird durch das kantonale Steueramt ausgeübt.

V. Schlussbestimmungen

§ 20. Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrech- Übergangs- nungssteuer vom 13. Oktober 1966 findet noch Anwendung auf Rück- bestimmung erstattungsansprüche für:

- a) die Fälligkeitsjahre bis und mit 1997,
- b) das Fälligkeitsjahr 1998, soweit eine vorzeitige Rückerstattung ge- mäss Art. 29 Abs. 3 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zu- lässig ist.

Auch in den Fällen gemäss Absatz 1 gilt für das Verfahren nach dem 1. Januar 1999 § 13.

634.2

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Vorbehältlich von Absatz 1 lit. b gilt für den Antrag bezüglich der Rückerstattungsansprüche für das Fälligkeitsjahr 1998 die gleiche Einreichungsfrist wie für die Steuererklärung gemäss § 274 Absatz 1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1966 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

Vom Bund genehmigt am 9. April 1998.